

**Bericht**  
**des Kontrollausschusses**  
**betreffend den**  
**Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung**  
**Oö. Kinderbetreuungsbonus**

[L-2019-514143/9-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 5150/2020](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 2. Dezember 2019 bis 16. Jänner 2020 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs.1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren die Beurteilung der Wirkungen und Ziele der Förderungsmaßnahme sowie der Förderungsabwicklung. Überdies sollte die finanzielle Entwicklung dargestellt werden.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 26. März 2020 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5150/2020](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 16. April 2020 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

**„(1) Überblick**

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wurde 2004 mit Beschluss der Oö. Landesregierung eingeführt. Ursprünglich handelte es sich um eine einkommensabhängige Förderung zur teilweisen Abgeltung von Kinderbetreuungskosten. Seit Einführung des Gratiskindergartens 2009 ist die Förderung einkommensunabhängig und wird gewährt, wenn der beitragsfreie Kindergarten nicht in Anspruch genommen wird.

Die Förderung wird für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt gewährt und beträgt 900 Euro pro Kind und Jahr (bis Geburtsjahrgang 2015 waren es 700 Euro). Die Förderungsausgaben in den Jahren 2015 bis 2019 betragen zwischen 2,2 und 2,4 Mio. Euro. (Berichtspunkte 1, 2 und 11)

**(2) Messbare Wirkungsziele festlegen**

Weder die Förderungsrichtlinie noch der Amtsvortrag zum Beschluss der Oö. Landesregierung enthalten eine Beschreibung des angestrebten Nutzeffekts, d.h. der Wirkung der

Förderungsmaßnahme. Mangels klarer, messbarer Wirkungsziele ist es daher nicht möglich, den Erfolg und Nutzen der Förderungsmaßnahme zu beurteilen. Es ist überdies nicht möglich, ein abschließendes Urteil über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land OÖ gewährten finanziellen Förderungen abzugeben, weil kein Nachweis über die Mittelverwendung erbracht werden muss.

Mit der Finanzierung des Betriebs sowie der Förderung und Forcierung des Ausbaus des Kindergartenangebots verfolgen das Land OÖ, die oö. Gemeinden und der Bund Bildungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsziele. Die in der Richtlinie der Oö. Landesregierung beschlossene Förderung der Nicht-Inanspruchnahme dieses Angebots steht dazu in einem gewissen Widerspruch. Nach den Maßstäben eines sparsamen und zweckmäßigen Gebarungsvollzugs wäre es daher grundsätzlich erforderlich, Ziele und angestrebte Wirkungen der Förderungsmaßnahme – insbesondere im Kontext der gesetzlichen Zielsetzungen für die Kinderbildung und -betreuung - klar zu definieren. (Berichtspunkte 3 und 4 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

**(3) Automatisierung der Prüfungshandlungen vorantreiben und Rechtssicherheit herstellen**

Anträge zum Oö. Kinderbetreuungsbonus können online oder in Papierform eingebracht werden. Der Prozess der Förderungsabwicklung wird durch eine IT-Fachanwendung unterstützt.

Die Förderungsmaßnahme würde sich für eine nahezu vollautomatische Abwicklung - jedenfalls für eine durchgängige Digitalisierung - eignen. Fast alle Antragsdaten könnten über Registerabfragen oder Plausibilitätskontrollen geprüft werden. Die Digitalisierung dieses Förderungsprozesses sollte daher vorangetrieben werden. Dies entspricht auch der Digitalisierungsstrategie der oö. Landesverwaltung. In einem ersten Schritt sollten jedenfalls seitens des Familienreferats Online-Anträge und der elektronische Schriftverkehr forciert werden.

Bei Online-Anträgen wird keinerlei Authentifizierung des Antragstellers verlangt. Auch einzelne Förderungsanträge, die in Papierform eingereicht wurden, waren vom Förderungswerber nicht unterschrieben. Auszahlungen von Förderungen auf Basis von Anträgen ohne Unterschrift widersprechen den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes. Es wäre ehestmöglich entsprechende Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkte 5 bis 7 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

**(4) Klarheit über Förderungsnehmer verschaffen**

Die für die Förderungsmittelvergabe erfassten Daten werden seitens der fördernden Stelle nicht ausgewertet. Somit ist es der fördernden Stelle nicht möglich, eine Wirkung der Förderungsmaßnahme zu beurteilen.

Analysen des LRH ergaben, dass von 2015 bis 2019 der Anteil der Kinder mit Kinderbetreuungsbonus an den Dreijährigen von 27 % auf 22 % sank. Entsprechend sanken auch die Förderungsausgaben des Landes von 2015 bis 2018. Die steigenden Ausgaben im Jahr 2019 lassen sich mit der Erhöhung der Förderung je Kind ab dem Jahr 2019 und mit demographischen Veränderungen (Anstieg der Zahl der Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren) begründen. Der Kinderbetreuungsbonus wurde in allen Regionen des Bundeslandes beansprucht. Eine weitere Differenzierung nach beispielsweise sozialen Kriterien war nicht möglich. (Berichtspunkte 8 und 10)

**(5) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 12 zusammengefasst.**

(...)

12.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen.

12.2. a) Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige

- Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen. (Berichtspunkt 4)
- b) Die Digitalisierung des Förderungsprozesses wäre voranzutreiben. In einem ersten Schritt sollten jedenfalls seitens des Familienreferats Online-Anträge und der elektronische Schriftverkehr forciert werden. (Berichtspunkt 6)
  - c) Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit - für alle Antragswege - für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkt 7)
  - d) Die in der Fachanwendung erfassten Daten wären nach geeigneten Kriterien auszuwerten. (Berichtspunkte 8 und 10)“

Der Oö. Landesrechnungshof fasste folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge für eine einmalige Folgeprüfung zusammen:

- „I. Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen. (Berichtspunkt 4, Umsetzung ab sofort)
- II. Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit - für alle Antragswege - für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkt 7, Umsetzung ab sofort)“

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

- 1. Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen. (Berichtspunkt 4, Umsetzung ab sofort)
- 2. Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit - für alle Antragswege - für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkt 7, Umsetzung ab sofort)

**Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

- 1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Oö. Kinderbetreuungsbonus“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**

3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 16. April 2020

**KO Dipl.-Päd. Gottfried Hirz**

Obmann

**Ulrike Wall**

Berichterstatterin